

**WICHTIGE HINWEISE FÜR ANTRAGSTELLER\*INNEN BZW.  
ZUWENDUNGSEMPFÄNGER\*INNEN BEI CORONA-BEDINGTER VERSCHIEBUNG,  
ÄNDERUNG ODER ABSAGE VON VERANSTALTUNGEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass und aufgrund der Verordnung von Neuinfizierten mit dem Coronavirus des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Schutz des Landes NRW vom 22. März 2020 (CoronaSchVO) mussten immer mehr Veranstaltungen verschoben oder ganz abgesagt werden. Das betrifft auch Veranstaltungen, die durch das NRW KULTURsekretariat gefördert werden.

Die nun folgenden Hinweise finden für alle Projekte bzw. Veranstaltungen Anwendung, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag dem NRW KULTURsekretariat zum Stichtag 22. März 2020 vorgelegen hat.

**1. VERSCHIEBUNG DER VERANSTALTUNG / DES PROJEKTES**

Die bereits beantragten und **bewilligten Veranstaltungen** können innerhalb **des Jahres 2020 verschoben werden**. Fallen zusätzliche Kosten (erneute Vorbereitung, Stornogebühren) durch die Verschiebung an, sind diese im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zuwendungsfähig. Sie müssen durch einen neuen Kosten- und Finanzierungsplan belegt werden.

Das NRW KULTURsekretariat muss in diesem Fall über die Verschiebung, den neuen Termin und über veränderte Kosten informiert werden. Bitte tun Sie dies, indem Sie eine Mail an [foerderung@nrw-kultur.de](mailto:foerderung@nrw-kultur.de) senden. Eine neuerliche Einsendung des Antrags durch die/den Antragsteller\*in ist nicht notwendig. Sie erhalten nach Zustimmung des NRW KULTURsekretariats einen Änderungsbescheid auf digitalem Wege mit dem neuen Durchführungsdatum und der Zustimmung des neuen Kosten- und Finanzierungsplans.

**2. VERÄNDERUNG DER VERANSTALTUNG/ DES PROJEKTES DURCH DIGITALE MEDIEN**

Falls eine Transformation der Veranstaltung/ des Projektes durch digitale Instrumente möglich ist, muss das veränderte Konzept mit dem angepassten Kosten- und Finanzierungsplan beim NRW KULTURsekretariat eingereicht werden. Bitte senden Sie auch hier eine E-Mail an [foerderung@nrw-kultur.de](mailto:foerderung@nrw-kultur.de). Eine neuerliche Einsendung des

Antrags durch die/den Antragsteller\*in ist nicht notwendig. Sie Erhalten nach Prüfung und Zustimmung des NRW KULTURsekretariats einen Änderungsbescheid per E-Mail.

### **3. AUSFALL DER VERANSTALTUNG / DES PROJEKTES**

Muss eine Veranstaltung ersatzlos ausfallen, so informieren Sie uns bitte ebenfalls per Mail an [foerderung@nrw-kultur.de](mailto:foerderung@nrw-kultur.de). In diesem Fall senden Sie bitte zügig Ihren Verwendungsnachweis per E-Mail an uns.

### **4. AUSGABEN FÜR TEILWEISE ODER NICHT DURCHGEFÜHRTE VERANSTALTUNGEN**

Ausgaben für **teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen/ Projekte** (Beispiele: Ausgaben in Vorbereitung, Stornokosten) werden anerkannt. Dies gilt auch für fehlende Einnahmen.

Bei **Absage einer Veranstaltung** findet eine analoge Anwendung des Kurzarbeitergeldes statt: 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts können angerechnet werden. Lebt mindestens ein Kind im Haushalt beträgt das Ausfallhonorar 67% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Weitere Hinweise finden Sie in dem entsprechenden **Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 1. April 2020**, den wir auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Corona Aktuell“ bereitgestellt haben: <https://nrw-kultur.de/de/aktuelles/#/>

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr NRW KULTURsekretariat